OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602555/2/Sch/MSt

Datum:
Linz, 4. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn A H, P, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 27. Februar 2018, GZ: VerkR96-10836-2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 12 Euro (= 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Straferkenntnis vom 27. Februar 2018, VerkR96-10836-2016, über Herrn A H wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben am 21.07.2016 um 08.38 Uhr mit dem PKW (Peugeot 308, grau/silberfarbig) mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet des Magistrates Wels auf Höhe Salzburgerstraße Nr. x auf der B1 bei Str.-Km 217,9 in Fahrtrichtung Gunskirchen die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 19 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 20 Abs. 2 iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
60,00 Euro	27 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 70,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt – versehentlich erst nach etwa drei Monaten – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Der Beschwerdeführer geht in seinem Rechtsmittel nicht auf die ihm konkret vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung ein, vielmehr verweist er darauf, dass er sich aufgrund der seither verstrichenen Zeit nicht mehr an die seines Erachtens normale und belanglose Verkehrssituation erinnern könne. Er habe auch keinerlei Aufzeichnungen mehr, da er davon ausgegangen sei, dass das Verfahren ohnedies eingestellt würde.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Folgendes erwogen:
Dem Beschwerdeführer ist zwar dahingehend beizupflichten, dass die belangte Behörde seit dem Tatzeitpunkt, das war der 21. Juli 2016, immerhin einen Zeitraum von nahezu zwei Jahren benötigt hat, um das Verfahren abzuschließen und die eingebrachte Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.
Nachdem die ursprünglich ergangene Strafverfügung vom Beschwerdeführer rechtzeitig beeinsprucht worden war, hat die Behörde den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 vom Ergebnis der stattgefundenen Beweisaufnahme zu verständigen versucht. Die entsprechende Postsendung ist allerdings mit dem Vermerk „nicht behoben“ der Behörde retourniert worden. Weitere Verfahrensschritte fanden in dem bis zur Erlassung des Straferkenntnisses verstrichenen Zeitraum nicht statt.

Aus diesem Umstand ist allerdings für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen. Aufgrund der zeugenschaftlichen Einvernahme des Meldungslegers vom 29. August 2016 vor der belangten Behörde hat sich die Lasermessung wie folgt zugetragen:
„Die Lasermessung erfolgt durch Insp. A. Unser Standort befand sich am nördlichen Straßenrand der Salzburger Straße, gegenüber dem Parkplatz des Restaurantes W bei Straßenkilometer 214,9. Das Fahrzeug des Beschuldigten war nicht – wie vom Beschuldigten im Einspruch angeführt, durch einen vor ihm fahrenden Lastkraftwagen verdeckt bzw. teilweise verdeckt und es bestand freie Sicht auf den ankommenden PKW des Beschuldigten. Die Lasermessung erfolgte in einem Abstand von 371,1 Meter in Richtung stadteinwärts. Das Lasergerät zeigte am Display eine Messentfernung von 371,1 Meter und eine Fahrgeschwindigkeit von 72 km/h an. Die Displayanzeige wurde dem Beschuldigten gezeigt.“

Grundsätzlich muss einem mit Geschwindigkeitsmessungen betrauten Beamten zugemutet werden, dass er solche Vorgänge verlässlich abwickelt und auch entsprechend bei einer Befragung wiedergeben kann. Auch gegenständlich ist die Sachlage in diese Richtung gestaltet bzw. sind keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, die begründbar die erwähnte Zeugenaussage in Frage stellen ließen.

Der Beschwerdeführer war, wie er in seinem Rechtsmittel auch selbst angegeben hat, nicht in der Lage, hier überprüfbares Gegenteiliges vorzubringen. Er konnte also den wider ihn erhobenen Tatvorwurf nicht entkräften oder gar widerlegen.

Somit konnte dem Rechtsmittel dem Grunde nach kein Erfolg beschieden sein.

Auf seinen Hinweis auf allfällige Verjährungsfristen brauchte hier nicht weiter eingegangen zu werden, zumal sich diese Problematik vorliegend nicht gestellt hatte; sowohl die Verfolgungsverjährungsfrist als auch jene im Hinblick auf die Verjährung der Tat an sich wurden eingehalten.

4. Zur Strafbemessung:
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 und kann daher von vornherein nicht als überhöht angesehen werden.

Es muss als bekannt vorausgesetzt werden, dass Geschwindigkeits-überschreitungen immer wieder zu Verkehrsunfällen führen bzw. die Folgen eines solchen gravierender machen, als dies bei Einhaltung der entsprechenden erlaubten Fahrgeschwindigkeit der Fall wäre.
Vorliegend wurde die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um immerhin 19 km/h überschritten. Eine solche Übertretung sollte einem Fahrzeuglenker im Regelfall schon bewusst sein, sodass entweder eine grobe Unaufmerksamkeit beim Beschwerdeführer vorlag oder die Übertretung ohnehin in Kauf genommen wurde.

Dem Beschwerdeführer kam der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute, zumindest eine vor Begehung des nunmehr gegenständlichen Deliktes rechtskräftige Vormerkung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung ist zudem gegeben.
Zwar liegt die gegenständliche Übertretung schon relativ längere Zeit zurück, bei einem Strafbetrag von 60 Euro für eine Geschwindigkeitsüberschreitung um immerhin fast 40 % des Erlaubten kann dieser Umstand aber keine Auswirkungen auf die Strafbemessung entfalten.

Auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers war nicht weiter einzugehen, zumal von jedermann, der als Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnimmt, erwartet werden kann, dass er zur Bezahlung von Geldstrafen wie in der vorliegenden Höhe in der Lage ist. Solche lassen sich im Übrigen leicht vermeiden, indem man sich an die Vorschriften hält.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön